

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 09.08.2012:

Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö8

Beschluss:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 1 Enthaltung: 0**

Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung 07/2012 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben

werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8 Dagegen: 2 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

4. Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung 07/2012 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8 Dagegen: 2 Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 11.07.2012

über die außerplanmäßige Ausgabe – der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier, Feldstraße

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Neutrebbin, Wuschewier, Feldstraße ist eine außerplanmäßige Ausgabe mit einer Gesamtsumme in Höhe von 13.100,00 € notwendig. Davon wird im Jahr 2012 die Summe in Höhe von 2.900,00 € kassenwirksam und für 2013 verpflichtet sich die Gemeinde Neutrebbin den Betrag in Höhe von 10.200,00 € für die Errichtung der Beleuchtungsanlage der Feldstraße, in den Haushalt einzustellen. Die Auftragserteilung für diese Maßnahme erfolgt in 2012.

.....
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

.....
Siegfried Link
ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Eilentscheidung vom 11.07.2012

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Feldstraße, Wuschewier, für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Zur Berechnung der Straßenbaubeiträge für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Wuschewier wird nachfolgender Abschnitt gebildet:

Feldstraße von der Kreuzung Kreisstraße K 6408 bis Haus Nr. 4 und Dorfstraße von der Kreuzung Haus Nr. 7 bis zum Gemeindezentrum Wuschewier.

.....
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

.....
Siegfried Link
ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Eilentscheidung vom 12.07.2012

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Dem Sportverein SV Hertha 23 Neutrebbin e.V. einen außerplanmäßigen Zuschuss in Höhe von 5.000 € aus dem Haushalt 2012 zur Modernisierungsmaßnahme Sanitärtrakt des Sportplatzgebäudes in Neutrebbin zur Verfügung zu stellen.

Aus dem ausgewiesenen Überschuss des positiven Ergebnisses im Gesamtergebnishaushalt soll das Geld bereitgestellt werden.

Siegfried Link
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde am 09.08.2012 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Ntr/20120809/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Beschluss GV Ntr/20120426/N16 vom 26. 04. 2012 zu ändern (Grundstücksangelegenheit).

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0**